



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, *04.*08.2011

DIESE URKUNDE ERSETZT DIE ERLAUBNISURKUNDE VOM 24.02.2003

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

TECnical Consulting GmbH

Bahnhofstr. 7

21337 Lüneburg

die seit 03.03.2000 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 03.03.2003 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Arbeitsamt



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.